

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 538/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. Januar 2007 durch den Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e und Dr. T e r d e n g e beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts vom 26. Oktober 2006 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 26. Oktober 2006 hat das Sächsische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von höherer Altersrente verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Er beruft sich ausdrücklich nur auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und macht einen Verfahrensfehler geltend; sinngemäß könnte er auch Divergenz geltend machen wollen.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil keiner der in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59 und 65).
- 5 Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, Folgendes aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage; (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit; (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 6 Der Kläger hat bereits keine Rechtsfrage formuliert und damit ebenso wenig auf ihrer Grundlage die übrigen angeführten Darlegungserfordernisse erfüllt. Es ist aber nicht Aufgabe des Beschwerdegerichts, anhand des Vorbringens des Beschwerdeführers das herauszusuchen, was möglicherweise - bei wohlwollender Betrachtung - zur Begründung der Beschwerde geeignet sein könnte (vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 26 mwN).
- 7 Der - durchaus umfängliche - Vortrag des Klägers mag zwar dahin zusammengefasst werden, dass er höhere Rentenleistungen der Beklagten mit der Begründung erstrebt, ihm stünden neben Leistungen aus der gesetzlichen Sozialversicherung auch solche aufgrund seiner frühe-



ren Zugehörigkeit zum Zusatzversorgungssystem der DDR für die Altersversorgung der Intelligenz zu. Die hieraus abzuleitenden Ansprüche würden von der Beklagten jedoch mit Null oder fast Null bewertet, weil sie mit den Ansprüchen aus der gesetzlichen Rentenversicherung einer gemeinsamen Beitragsbemessungsgrenze unterstellt würden. Dies sei unzulässig und mit Art 14 des Grundgesetzes nicht vereinbar.

- 8 Aber auch hierin liegt keine hinreichende Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Insbesondere fehlt es an jeder Erörterung, aus welchen Gründen im Einzelnen eine vom BSG zu klärende Rechtsfrage vorliegt. Hierzu hätte auch eine Auseinandersetzung mit der vom LSG zur Grundlage seiner Entscheidung gemachten Rechtsprechung gehört, die die Beschwerdebegründung ebenfalls vermissen lässt. Folgt man dem Vortrag des Klägers, ist vielmehr die Rechtslage - auch durch Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) - bereits geklärt, wenn sie auch von der Beklagten und dem LSG nicht erkannt werde. Mit einer derartigen Behauptung aber kann nicht die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargetan werden, sondern allenfalls eine Abweichung (Divergenz) iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG. Auch insoweit jedoch erfüllt der Kläger die Darlegungserfordernisse nicht.
- 9 Zur formgerechten Rüge des Zulassungsgrundes der Divergenz (Abweichung) ist in der Beschwerdebegründung nicht nur die Entscheidung genau zu bezeichnen, von der die Entscheidung des LSG abweichen soll; es ist auch deutlich zu machen, worin genau eine Abweichung zu sehen sein soll. Der Beschwerdeführer muss daher darlegen, zu welcher konkreten Rechtsfrage eine die Berufungsentscheidung tragende Abweichung in deren rechtlichen Ausführungen enthalten sein soll. Er muss mithin einen abstrakten Rechtssatz der vorinstanzlichen Entscheidung und einen abstrakten Rechtssatz aus dem höchstrichterlichen Urteil so bezeichnen, dass die Divergenz erkennbar wird. Nicht hingegen reicht es aus, auf eine bestimmte höchstrichterliche Entscheidung mit der Behauptung hinzuweisen, das angegriffene Urteil weiche hiervon ab. Schließlich ist darzulegen, dass die berufsgerichtliche Entscheidung auf der gerügten Divergenz beruhe (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29).
- 10 Soweit der Kläger sinngemäß das Vorliegen von Divergenz zu Entscheidungen des BVerfG und des BSG behauptet, unterlässt er es, einen genau bezeichneten - tragenden - abstrakten Rechtssatz herauszuarbeiten. Auch dem angefochtenen Berufungsurteil wird kein tragender abstrakter Rechtssatz entnommen, der den höchstrichterlichen Entscheidungen gegenübergestellt wird. Die inhaltliche Richtigkeit der Berufungsentscheidung kann mit der Nichtzulassungsbeschwerde nicht gerügt werden (BSG SozR 1500 § 160a Nr 7).
- 11 Entsprechendes gilt, soweit der Kläger einen Verfahrensmangel rügen will. Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), müssen bei der Bezeichnung



des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung der Entscheidung besteht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36).

- 12 Nach Ansicht des Klägers liegt ein Verfahrensfehler vor, "da der eigentliche Streitgegenstand einer falschen Berechnung durch die Deutsche Rentenversicherung Bund nicht erkannt wurde". Damit hat der Kläger keinen Verfahrensfehler bezeichnet, zumal er noch nicht einmal die Rechtsnorm angibt, die er als verletzt ansieht. Soweit er die falsche Anwendung der Beitragsbemessungsgrenze bzw die falsche Bewertung der Betriebsrenten und deren Zurechnung im System der Sozialrenten rügt, macht er sinngemäß geltend, das LSG hätte zu einer anderen Entscheidung kommen müssen. Dieses Vorbringen erfüllt die Voraussetzungen an die Darlegung eines Verfahrensfehlers nicht. Wie bereits dargelegt, kann zulässiger Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde nicht sein, ob das Berufungsgericht in der Sache richtig entschieden hat.
- 13 Die Verwerfung der nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

